

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Emden/Leer			
Ggf. Standort	Leer			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Nautik und Seeverkehr			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2006/07			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	24 pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	43 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	29 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3 (2. Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	ZEVA, Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Akkreditierungsbericht vom	30.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Zur parallel beantragten berufsrechtlichen Akkreditierung siehe „Kurzprofil des Studiengangs“.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Emden/Leer studieren rund 4.700 Studierende. Der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften ist am Campus in Leer angesiedelt und blickt auf eine lange Tradition zurück. Neben den Bachelorstudiengängen Nautik und Seeverkehr (B.Sc.) sowie Maritime Technology and Shipping Management (B.Sc.) wird in Kooperation mit der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund (Norwegen) der Masterstudiengang Maritime Operations (M.Sc.) angeboten.

Der Studiengang Nautik und Seeverkehr, der – vor allem, aber nicht ausschließlich – auf das Befähigungszeugnis als Nautische/r Schiffsoffizier/in/ Kapt. vorbereitet, wurde zuletzt im Jahr 2014 re-akkreditiert. Bis 2016 bestand aus berufsrechtlichen Gründen die Pflicht zur Zertifizierung nach ISO 9001. Seit 2017 müssen nach Beschluss der StAK¹ Studiengänge, die auf eines der Befähigungszeugnisse gemäß SeeBV² vorbereiten, alle fünf Jahre berufsrechtlich akkreditiert werden. Daher beantragt die Hochschule Emden/Leer abweichend vom üblichen Akkreditierungszeitrahmen die Akkreditierung bereits im Jahr 2019, so dass das Akkreditierungsverfahren organisatorisch mit der berufsrechtlichen Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) verbunden werden kann, das in einem inhaltlich separaten Verfahren die berufsrechtlichen Aspekte prüft und ein eigenes Gutachten erstellt. Der Studiengang unterliegt den internationalen Vorgaben der STCW³. Die Vorgaben der STCW bestimmen u.a. Inhalte und Prüfungen des Studiengangs sowie auch Aspekte der Qualitätssicherung.

Das Land Niedersachsen bietet an zwei Standorten die Möglichkeit zu einem Nautikstudium: in Leer an der Hochschule Emden/Leer sowie in Elsfleth an der Jade Hochschule. Im Jahr 2016/17 forderte das zuständige Ministerium beide Hochschulen auf, ihre Studiengänge zu synchronisieren. Die Hochschulen folgten dieser Bitte und bieten nun einen „bilokalen“ Studiengang an, der den Studierenden die Flexibilität bietet, Leistungen auch an der jeweils anderen Hochschule erbringen zu können. Im Rahmen dieses Vorgangs hat die Hochschule Emden/Leer ihren Studiengang grundlegend überarbeitet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Mit der Änderungsanzeige zur Einrichtung der Bilokalität im Jahr 2017 wurde der Studiengang umfangreich reformiert. Mit der aktuellen Akkreditierung sind daher laut Hochschule keine nennenswerten Änderungen notwendig. Die Gutachtergruppe lobt das Studienprogramm als sehr gut durchdacht und stimmig.

¹ StAK: Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen

² SeeBV: Seeleute-Befähigungsverordnung

³ Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten / International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	5
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	6
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	20
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	20
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	20
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	20
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergruppe	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	22
5 Glossar	23
Anhang	24

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang baut auf den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz auf⁴ und ist somit als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (LP)⁵. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁶ vor. Unter § 20 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (Teil A) heißt es zudem: „Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nicht einschlägig

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Nautik und Seeverkehr“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science"⁷. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

⁴ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr, § 2

⁵ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr, § 3

⁶ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung, § 9

⁷ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung, § 2

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert⁸. Alle Module sind in einem Semester (bzw. in einem Ausnahmefall in zwei aufeinander folgenden Semestern) zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme finden sich unter „Vorgänger“. Unter „Verwendbarkeit“ wird lediglich angegeben, ob das Modul sowohl in Leer als auch in Elsfleth (bilokaler Studiengang) für den Studiengang verwendet werden kann. Laut MRVO sollte hier dargestellt werden, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Unter „Dauer des Moduls“ wird angegeben, wie viele SWS das Modul umfasst. Hier sollte laut MRVO angegeben werden, ob sich das Modul über ein Semester erstreckt oder über mehrere. Es wird empfohlen, die Angaben unter „Verwendbarkeit des Moduls“ sowie „Dauer des Modules“ zu vervollständigen.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Präsenz-Bachelorstudiengänge sieht unter § 11 die Vergabe von relativen Noten gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden⁹. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet.¹⁰ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 240 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP¹¹. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁸ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung, Anlage 1

⁹ Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge, § 6

¹⁰ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung, § 3

¹¹ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung, §§ 3+8 und Anlage 1

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Mit der aktuellen Akkreditierung sind laut Hochschule keine nennenswerten Änderungen notwendig, da der Studiengang erst im Jahr 2017 grundlegend reformiert wurde. Im Rahmen der Gespräche unterstrich die Gutachtergruppe die Wichtigkeit von aussagekräftigen Modulbeschreibungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang Nautik und Seeverkehr bereitet vor allem auf das Befähigungszeugnis als Nautische/r Schiffsoffizier/in vor. Daher müssen die umfangreichen internationalen Vorgaben des STCW¹² berücksichtigt werden. Die Ziele des Studiengangs gehen über das Ziel des Befähigungszeugnisses hinaus.

In einem Vorwort zum Modulhandbuch werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Die Qualifikationsziele im Studiengang Nautik und Seeverkehr sind so verfasst, dass die Studierenden am Ende ihres erfolgreichen Studiums neben dem Hochschulgrad Bachelor of Science auch das Befähigungszeugnis zum/r Wachoffizier/in ohne Einschränkungen für Seeschiffe ausgehändigt bekommen. Die Absolventinnen und Absolventen haben dann ein breit gefächertes und fachübergreifendes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Zusammenhänge des nautisch/ maritimen Themenbereiches. Ein Mindeststandard für die Ausbildung der Seeleute ist durch die IMO (International Maritime Organisation) verbindlich vorgegeben und auch ins Deutsche Recht überführt. Ein Teil der Fach-, Anwendungs-, Methoden- und Sozialkompetenzen leiten sich also durch den sogenannten STCW Code in aktueller Fassung ab. Diese decken zum Großteil die Qualifikationsziele zur qualifizierten Erwerbstätigkeit ab.

Wissenschaftliche Befähigung:

Wissenschaftliche Befähigungen werden sowohl in den Modulen im Grundstudium als auch in den Modulen im Hauptstudium und den Wahlpflichtfächern zur Vertiefung vermittelt. In den einzelnen fachspezifischen Modulen werden die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den Aspekten Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität aufgegriffen und in der Bachelorarbeit haben die Studierenden die Gelegenheit ihre fachliche und wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen.

Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen:

Die Absolventinnen und Absolventen haben analytische und problemlösende Fähigkeiten einschließlich der Fähigkeit zum vernetzten Denken – es geht um den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen – in folgenden Kompetenzfeldern:·

Schiffsführung

- *Planung und Durchführung einer Reise sowie Bestimmung und Bewertung der Position,*
- *das Gehen einer sicheren Brückenwache,*

¹² Internationales Übereinkommen zur Ausbildung von Seeleuten

- Anwendung von Radargeräten und ARPA-Anlagen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Seefahrt,
- Anwendung elektronischer Seekartendarstellungs- und Informationssysteme (ECDIS) zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Seefahrt,
- angemessene Reaktion auf Notfallsituationen und Notsignale auf See,
- Anwendung der IMO-Standard-Redewendungen für die Seefahrt sowie Gebrauch von Englisch in Wort und Schrift,
- Versendung und Empfang von Nachrichten durch optische Signalgebung,
- Schiffsmanöver und das Verständnis von grundsätzlichen hydrodynamischen Zusammenhängen,
- Verstehen und Bewerten von Wettervorhersagen und ozeanographischen Verhältnissen

Ladungsumschlag und -stauung

- Überwachung des Ladens, Stauens, Sicherns und Löschens sowie des Betreuens der Ladung während der Reise,
- Überprüfung und Bewertung von Laderäumen, Lukendeckeln und Ballasttanks sowie Meldung von Mängeln und Beschädigungen an diesen sowie der Ladung,
- Kenntnis der Regelwerke zur Beförderung gefährlicher Güter,

Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord

- Kenntnis der Verschmutzungsverhütungsvorschriften und Sicherstellung der Einhaltung,
- Aufrechterhaltung und Bewertung der Seetüchtigkeit des Schiffes,
- Planung und Leitung der Brandabwehr,
- Einsatz von Rettungsmitteln,
- Einsatz medizinische Erste Hilfe an Bord,
- Überwachung rechtliche Vorschriften,
- Verstehen und Anwenden der Grundlagen des Schiffbaus sowie der Theorien und Faktoren, die Trimm und Stabilität beeinflussen und ihn bewerten,
- Kenntnisse im Seevölkerrecht in Gestalt internationaler Ab- und Übereinkommen.

Funkverkehr

- Senden und Empfangen von Nachrichten unter Verwendung von GMDSS Anlagen

Die Qualifikationsziele werden passend zur angestrebten Verantwortungsebene (Führungsebene und Betriebsebene) vermittelt. In den Modulbeschreibungen wird auf die entsprechende Befähigung, die das Modul nach STCW beinhaltet, verwiesen.

Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung:

Lern-, Sozial-, und Schlüsselkompetenzen sind zu einem gewissen Grad in jedes Modul integriert. In Bezug zu den Schlüsselqualifikationen und den Qualifikationszielen bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung sind besonders die Social Creditpoints hervorzuheben. Die Studierenden werden befähigt, Führungspositionen im Schiffsbetrieb einnehmen zu können. Hierbei werden auch interkulturelle Aspekte integriert. Teamfähigkeit wird vermittelt. Aufgrund der ausgesprochen internationalen Prägung der Schifffahrtsbranche ist es ein wichtiges Anliegen des Fachbereichs, seinen Studierenden neben guten englischen Sprachkenntnissen auch den Zugang zu anderen Kulturkreisen zu vermitteln (Seminare, Wahlfächer). Die Studierenden werden angeleitet und befähigt zukünftiges berufliches und gesellschaftliches Handeln und Kommunikation zu professionalisieren – mit Blick auf ein internationales Umfeld – und eigenes Handeln kritisch zu reflektieren.

Der Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr bereitet die Studierenden auf nautische Führungspositionen an Bord von Schiffen und auf Führungspositionen in der maritimen Wirtschaft und Verwaltung vor.

Die im Studiengang vermittelten Qualifikationen und Lehrinhalte gehen weit über die im STCW geforderten nautischen Kompetenzen hinaus und bereiten die Studierenden durch die Wahl

eines Studienprofils intensiv auf eine spätere Tätigkeit im nautischen Sekundärarbeitsmarkt vor.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den Studierenden und Studieninteressierten über die Homepage¹³ transparent gemacht werden. Wie in den Ausführungen oben ersichtlich, tragen sie den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die Gutachtergruppe weist allerdings darauf hin, dass die gut definierten Gesamtqualifikationsziele besser auf die Ebene des Modulhandbuchs heruntergebrochen und eindeutiger in den einzelnen Modulen formuliert werden sollten (siehe Kriterium § 12, MRVO).

Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Aufnahme des Studiums setzt eine Hochschulzugangsberechtigung voraus. Zudem ist als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die spätere Berufsausübung ein gültiges Seediens-tauglichkeitszeugnis gemäß STCW-Code und Seearbeitsübereinkommen vorzulegen. Darüber hinaus müssen die Studieninteressierten über englische Sprachkenntnisse entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen¹⁴.

Um die Bilokalität mit der Jade Hochschule zu gewährleisten, stimmen die Curricula an beiden Hochschulen weitgehend überein.

Der Studiengang beinhaltet zwei Praxissemester im zweiten und siebten Semester (insgesamt 60 LP). Im ersten Studiensemester werden die Studierenden auf ihren ersten Einsatz an Bord eines Seeschiffes vorbereitet. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (Semester 1-3) und das Hauptstudium (Semester 4-8).

Im Hauptstudium ist die Wahl eines Studienprofils (insgesamt je 15 LP) vorgesehen.

¹³ [https://www.hs-emden-](https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/fbsf/Dateien/Modulhandbuch_Nautik_und_Seeverkehr_mit_Vorwort.pdf)

[leer.de/fileadmin/user_upload/fbsf/Dateien/Modulhandbuch_Nautik_und_Seeverkehr_mit_Vorwort.pdf](https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/fbsf/Dateien/Modulhandbuch_Nautik_und_Seeverkehr_mit_Vorwort.pdf)

¹⁴ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr, § 2

Leer bietet die folgenden drei Profile:

- Greenshipping/ Schiffs und Umwelttechnik
- Maritimes Sicherheits- und Qualitätsmanagement
- Shiphandling

Darüber hinaus stehen den Studierenden auch alle in Elsfleth angebotenen Profile zur Auswahl. Zurzeit handelt es sich hierbei um die folgenden drei Profile:

- Maritime Technik
- Maritime Wirtschaft
- Lotswesen/Verkehrssicherung

Die Bezeichnungen der nautischen Kernmodule folgen der Begrifflichkeit des STCW und der Seeleute-Befähigungsverordnung. Auch das Curriculum folgt laut Hochschule im Kern den Vorgaben des STCW, ermöglicht aber den Studierenden durch das Erarbeiten wissenschaftlicher Grundlagen und die Wahl eines Studienprofils Schwerpunkte für eine gewünschte spätere Tätigkeit in der maritimen Wirtschaft zu wählen. An den beiden Hochschulen in Leer und Elsfleth werden daher unterschiedliche Profile angeboten, um den Studierenden eine größere Wahlmöglichkeit zu bieten. Die Studiengänge in Elsfleth und Leer werden aufeinander abgestimmt und gemeinsame Ressourcen können genutzt werden.

Der Studiengang bietet unter § 6 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung verschiedene pauschale, in der Nautik übliche Anrechnungsmöglichkeiten. An Stelle der Praxissemester werden die einschlägigen Ausbildungen zur/zum Nautischen Offiziersassistent/in (NOA) und zur/zum Schiffsmechaniker/in (SM) anerkannt. Für Absolvent/innen eines Fachschulbildungsgangs Nautik, die bereits das unbeschränkte Befähigungszeugnis für den nautischen Seedienst erworben haben, werden 120 LP¹⁵ im Rahmen der KMK-Regelung zu außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten angerechnet.

Für Studierende, die während ihres Studiums ihre Seediensttauglichkeit verlieren und ihre Seefahrtzeit nicht an Bord eines seegehenden Kauffahrteischiffes ableisten können, eröffnet der Studiengang die Möglichkeit, das Studium abzuschließen, ohne die Berufseingangsprüfung Praxis abzulegen. Diese Studierenden müssen als Ersatz für das Modul Berufseingangsprüfung Praxis die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Umfang von 5 LP aus dem Studiengang Maritime Technology and Shipping Management nachweisen. Die Auswahl des Moduls erfolgt im Rahmen einer Studienberatung durch den Studiendekan. Hierdurch können weitere profilbildende Kompetenzen erlangt werden, die einen späteren landseitigen Einsatz befördern. In der Anlage zum Bachelorzeugnis findet sich in diesem Fall ein entsprechender Hinweis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Der Studiengang ist im Bereich der Ingenieurwissenschaften anzusiedeln, so dass die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ korrekt ist.

Die Zusammensetzung der Module überzeugt. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Beispielsweise durch Arbeiten in kleinen Teams bezieht es die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und

¹⁵ Es handelt sich um die folgenden Module: Nautische Grundlagen, Navigation 1, Gesundheitspflege, Meteorologie, Systemüberwachung, Navigation 2, Personalführung, Praxissemester 1, Praxissemester 2, Telekommunikation, Wachdienst.

Die Hochschule macht auf einen redaktionellen Fehler in der Prüfungsordnung § 6 (3) aufmerksam. Hier ist von der Anrechnung von 119 LP die Rede. Richtig ist, dass 120 LP angerechnet werden können. Dies sollte die Hochschule korrigieren.

Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Insgesamt lobt die Gutachtergruppe das Konzept als logisch und sehr gut durchdacht. Beispielsweise überzeugt die gelungene Konzeption des Moduls „Nautische Grundlagen“ zur Vorbereitung des ersten Praxissemesters.

Die Gutachtergruppe bedauert nur, dass die Modulbeschreibungen eine sehr heterogene Qualität aufweisen.¹⁶ Insbesondere die Angaben zu den Qualifikationszielen sind nicht in allen Fällen in wünschenswertem Maße aussagekräftig und spiegeln nicht immer die gut definierten Gesamtqualifikationsziele des Studiengangs. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die Modulbeschreibungen der Information von Studieninteressierten, Studierenden und möglichen Arbeitgebern dienen. Auch im Rahmen von Anrechnungsfragen sind informative Beschreibungen wichtig. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte daher die Formulierung der Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) in den Modulbeschreibungen überprüft und überarbeitet werden. Die Qualifikationsziele sollten – angelehnt an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse – kompetenzorientierter und aussagekräftiger formuliert werden. Der Kompetenzzuwachs im Laufe des Studiums sollte deutlicher sichtbar werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass einige Module in englischer Sprache bzw. auf Deutsch und Englisch unterrichtet werden. Sie empfiehlt hier, die Unterrichtssprache in der Modulbeschreibung anzugeben. Redaktionelle Fehler (z.B. Tippfehler) sollten behoben werden. Auch wirkt es so, als passe die Formatvorlage nicht ganz, da in Einzelfällen Ausführungen abgeschnitten zu sein scheinen. Zudem könnte für ein leichteres Verständnis ein Abkürzungsverzeichnis in das Modulhandbuch eingefügt werden. Falls Anwesenheitspflicht besteht, sollte dies gemäß § 6 (5) der Prüfungsordnung (Teil A) angegeben werden. In der überwiegenden Zahl werden in den Modulbeschreibungen Professor/innen als Modulverantwortliche angegeben. In Einzelfällen sind es auch erfahrene Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten nach Möglichkeit stets Professor/innen die Modulverantwortung übernehmen.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass unter der Rubrik „Vorgänger“ nur wenige Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul definiert werden. So wird der Studienfluss nicht behindert. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass die Angaben unter der Rubrik „Vorgänger“ als Empfehlung und nicht als Verpflichtung anzusehen seien. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dies eindeutig kenntlich zu machen.

Um die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement der Studierenden zu fördern, wird den Studierenden für Tätigkeiten zu sozialen Belangen an der Hochschule ein „Social Credit Point“ gutgeschrieben. Die Gutachtergruppe begrüßt das Konzept der Social Credit Points. Sie empfiehlt lediglich, die Kriterien für die Vergabe von Social Credit Points zu präzisieren. In den Kanon der möglichen Tätigkeiten sollten keine Aufgaben fallen, die üblicherweise von studentischen Hilfskräften erledigt werden. Der Social Credit Point ist formal dem Modul Personalführung zugeordnet. Dies sollte auch in Anlage 1 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung deutlicher zum Ausdruck kommen.

Projekte wie z.B. die extracurriculare Ausbildungsfahrt werden für die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten genutzt. Die Studierenden werden sehr gut an Forschungsprojekte herangeführt und einbezogen. So stehen zudem verschiedene Forschungsanlagen zur Verfügung. Die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung der Studierenden bewertet die Gutachtergruppe sehr positiv. Die Hochschule bietet einen passenden Masterstudiengang sowie durch Kooperationen insbesondere mit der Partnerhochschule in Norwegen sogar Promotionsmöglichkeiten.

¹⁶ Als Beispiel sei das Modul „Schiffstheorie“ genannt, das sehr knapp dargestellt ist. Demgegenüber ist „Notfallmanagement“ recht ausführlich. Studierende sollten durch gute Lesbarkeit und Übersichtlichkeit unterstützt werden. Die Modulbeschreibungen sollten harmonisiert werden, so dass sie ähnlichen Tiefgang aufweisen.

Sehr positiv sieht es die Gutachtergruppe, dass die Studierenden aufgrund der Profilmodule die Möglichkeit haben, sich einen eigenen Schwerpunkt zu erarbeiten. Durch die Bilokalität mit der Jade Hochschule verdoppelt sich das Angebot an Profilen erfreulicherweise sogar. Aufgrund der ungünstigen Anbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr nehmen die Studierenden jedoch leider kaum das Angebot der jeweils anderen Hochschule wahr.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass den Studierenden, die während ihres Studiums ihre Seefähigkeit verlieren, eine Möglichkeit geboten wird, ihr Studium dennoch abzuschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Formulierung der Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) in den Modulbeschreibungen sollte überprüft und überarbeitet werden. Die Qualifikationsziele sollten – angelehnt an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse – kompetenzorientierter und aussagekräftiger formuliert werden. Die Unterrichtssprache sollte in der Modulbeschreibung angegeben werden. Redaktionelle Fehler sollten behoben werden und die Formatvorlage sollte angepasst werden. Ein Abkürzungsverzeichnis sollte eingefügt werden. Falls Anwesenheitspflicht besteht, sollte dies gemäß § 6 (5) der Prüfungsordnung (Teil A) angegeben werden. Nach Möglichkeit sollten Professor/innen die Modulverantwortung übernehmen. Bzgl. der Angaben unter „Vorgänger“ (Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen) sollte deutlich gemacht werden, dass es sich um empfohlene Vorkenntnisse handelt.
- Die Kriterien für die Vergabe von Social Credit Points sollten präzisiert werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 17 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Der Fachbereich gibt an, mit mehreren ausländischen Partnerhochschulen zusammenzuarbeiten, mit denen Erasmusabkommen bestehen. Den Studierenden steht eine Beraterin für die Planung von Auslandssemestern zur Verfügung. Hier werden u.a. Learning Agreements ausgehandelt, so dass die Anerkennung von Modulen vorab geklärt werden kann. Die befragten Studierenden berichteten von einer problemlosen Umsetzung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Emden/Leer bietet geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Aufenthalte an anderen Hochschulen sind ohne Zeitverlust möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die quantitativen und qualitativen personellen Kapazitäten¹⁷ des Fachbereiches Seefahrt und Maritime Wissenschaften dargestellt. Am Fachbereich werden zwei Bachelor- und ein Masterstudiengang angeboten. Es stehen zehn hauptberufliche Professuren zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über neun Stellen für lehrende wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Eine zusätzliche Professur mit der Denomination „Maritimes Sicherheits- und Qualitätsmanagement“ befindet sich im Berufungsverfahren. Im Mai und Juni 2019 finden hierzu Vorstellungsgespräche statt.

Innerhalb des Akkreditierungszeitraumes wird ein Professor in Ruhestand gehen. Die Hochschulleitung bestätigte, dass die Stelle gesichert ist und wiederbesetzt werden soll.

Den Lehrenden werden zudem umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten geboten – dies sowohl im hochschuldidaktischen als auch im fachlichen Bereich. Die Hochschule beschreibt im Antrag ihre Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die gute personelle Ausstattung des Fachbereiches. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird zudem insbesondere das Weiterbildungsprogramm für Neuberufene¹⁸.

Die Gutachtergruppe ist sich der Situation bewusst, dass es oft schwierig ist, ausgeschriebene Professuren mit qualifizierten Personen zu besetzen. Sie hofft, dass es der Hochschule gelingt, die Professur „Maritimes Sicherheits- und Qualitätsmanagement“ baldmöglichst erfolgreich zu besetzen.

Besonders positiv sieht die Gutachtergruppe, dass die Studierenden in die Forschungsprojekte der Lehrenden einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die quantitativen und qualitativen sächlichen und räumlichen Kapazitäten¹⁹ des Fachbereiches Seefahrt und Maritime Wissenschaften dargestellt.

Unmittelbar angrenzend an die Gebäude des Fachbereichs befindet sich das vom Landkreis Leer, der Reedergemeinschaft der Ems Achse und EU-Fördermitteln finanzierte Maritime Kompetenzzentrum. Dieses beherbergt den gemeinsam genutzten Schiffsführungssimulator SUSANNE mit insgesamt fünf Brücken. Die Inbetriebnahme erfolgte im Frühjahr 2009. Eine vorgelegte vorläufige Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass der Simulator dem Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften zu Ausbildungszwecken an 60 Arbeitstagen je Semester zur Verfügung steht.

Darüber hinaus stehen weitere Einrichtungen zur Verfügung:

- Navigations Labor
- Labor für Virtual Reality und Materialflusssimulation
- Labor für Umwelttechnik

¹⁷ Anlagenband, Anlage 22 „Tabellen“ und Anlage 23 „Kurz-Vitae“

¹⁸ https://www.hs-emden-leer.de/fileadmin/user_upload/cd/Dokumente/Broschuere-Neuberufenenprogramm-Hochschule-Emden-Leer.pdf

¹⁹ Antrag und Anlagenband, Anlage 25 „Ausstattung Simulatoren“

- Labor für Unternehmenssimulation und Management
- Labor für Physik

Zurzeit investiert die Hochschule am Standort Leer in ein Maritimes Technikum. Mit diesem Labor wird der Fachbereich in die Lage versetzt, „GreenShipping“-Lehrkomponenten experimentell in die Vorlesungen mit einzubauen.

Die Bibliothek ist angemessen ausgestattet und hält auch elektronische Medien vor. Spezielle schiffahrtsbezogene Software steht zur Verfügung. Der Fachbereich arbeitet mit einem Learning-Management-System. Die Lehrräume sind modern eingerichtet und mit Rechneranschlüssen, Tafel und Beamer ausgestattet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügt, die gewährleistet, dass die Studiengangsziele erreicht werden können. Sie bewertet das technische Equipment und insbesondere die Simulatoren als sehr positiv. Begrüßt wird zudem der Neubau des Maritimen Technikums, das im Jahr 2020 fertig gestellt sein soll.

Die Gutachtergruppe bemerkt, dass die Öffnungszeiten der Bibliothek in der Vorlesungszeit nur die Vormittage und zwei Nachmittage in der Woche (13:00-16:00 Uhr) umfassen. Die befragten Studierenden würden sich hier längere Öffnungszeiten wünschen, um die Bibliothek besser auch als Lernort nutzen zu können. Aufgrund der zurzeit stattfindenden Baumaßnahmen ist das Angebot an studentischen Arbeitsplätzen leider sehr reduziert. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist mit einer Entspannung der Raumsituation zu rechnen. Die Gutachtergruppe empfiehlt in dieser Situation, die Öffnungszeiten der Bibliothek zu verlängern, ggf. mit Hilfe von studentischen Hilfskräften. Alternativ könnten auch andere studentische Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Baumaßnahmen kommt es zudem zu Engpässen bzgl. des studentischen Zugangs zu Druckern. Hier könnte die Einrichtung eines Druckerraums Abhilfe schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten verlängert werden.
- Es sollten auch alternative studentische Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Pro Modul wird in der Regel jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. Zwei Module beinhalten zwei Prüfungsleistungen (Schiffsmaschinen und -betriebssysteme, 5 LP: Klausur und Hausarbeit; Berufseingangsprüfung Theorie, 8 LP: zwei Klausuren). Die Hochschule hat das Vorgehen begründet. Insbesondere bzgl. des Moduls Berufseingangsprüfung liegen berufsrechtliche Vorgaben vor.

Für die meisten Module werden zwei Alternativen von möglichen Prüfungsformen angegeben. § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung regelt, dass in diesen Fällen die tatsächliche Prüfungsform innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird.

Einige wenige Module beinhalten neben einer benoteten Prüfungsleistung auch eine unbenotete Studienleistung.

§ 7 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung sieht eine Zwischenprüfung vor. Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer die Module des Grundstudiums (die ersten drei Semester) bestanden hat. Die Module der Zwischenprüfung gehen nicht in die Endnote ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Da die Prüfungsbelastung insgesamt angemessen erscheint, akzeptiert die Gutachtergruppe das Vorgehen der Hochschule, in zwei Modulen zwei Prüfungsleistungen zu fordern.

Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass entgegen der Angaben in den entsprechenden Modulbeschreibungen die beiden Module „Auditing“ und „Safety and Security (DPA, FSCO, CSO)“ jeweils nur eine Prüfungsleistung beinhalten. Die Modulbeschreibungen (auf die auch die Prüfungsordnung referiert) sollten aktualisiert werden.

Eine angemessene Varianz an Prüfungsformen (auch unter Berücksichtigung der studentischen Aussagen) erscheint gegeben. Dadurch, dass die meisten Module zwei Alternativen von Prüfungsleistungen vorsehen, ist eine letztendliche Bewertung etwas erschwert. Die Hochschule begründet ihr Vorgehen bzgl. der Prüfungsform-Alternativen mit einer größeren Flexibilität bei unterschiedlichen Kohorten. Die Gutachtergruppe befürwortet das Vorgehen der Hochschule. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde deutlich, dass in einigen Fällen von der möglichen Flexibilität nie Gebrauch gemacht wird. In solchen Fällen steht die Prüfungsform im Grunde bereits fest. Aus Gründen der Transparenz gegenüber den Studierenden empfiehlt die Gutachtergruppe, in solchen Fällen in der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen die tatsächliche Prüfungsform anzugeben und auf die Flexibilität zu verzichten.

Beide Teile der Prüfungsordnung sowie die Zugangsordnung sind veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bzgl. der Prüfungsanforderungen in den Modulen „Auditing“ und „Safety and Security (DPA, FSCO, CSO)“ sollten die Modulbeschreibungen (auf die auch die Prüfungsordnung referiert) aktualisiert werden.
- Falls in einem Modul mit zwei Prüfungsform-Alternativen die Prüfungsform bereits feststeht, sollte diese auch benannt werden, sowohl in der Prüfungsordnung als auch in der Modulbeschreibung.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass der Studiendekan für die Stundenplanung verantwortlich ist und dafür sorgt, dass die Vorlesungen der jeweiligen Semester überschneidungsfrei besucht werden können. Alle Pflichtfächer werden in jedem Semester angeboten.

Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Lediglich das Modul „Navigation 2“ (15 LP) erstreckt sich über zwei Semester. Alle Module umfassen fünf LP oder ein Vielfaches davon.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig überprüft.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Jedes Semester werden alle Prüfungen angeboten, so dass keine zeitlichen Verzögerungen entstehen. Die regulären Prüfungen werden in den letzten drei Wochen des Vorlesungszeitraumes überschneidungsfrei angeboten.

Um bei Studienanfänger/innen Defizite in Mathematik auszugleichen, wird vor dem Semesterbeginn ein freiwilliger Mathematik-Brückenkurs angeboten. Im weiteren Verlauf des Studiums sind Tutorien für Mathematik vorgesehen. Um die Durchfallquoten gering zu halten, werden für Mathematik auch entsprechende freiwillige Repetitorien angeboten. Bei Bedarf können weitere Module mit Tutorien unterstützt werden. Die Vorlesungen des Grundstudiums und ein Großteil der Vorlesungen im profilgebenden Studium haben seminaristischen Charakter, was den Lehrenden ein besseres Eingehen auf die Studierenden ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gewährleistet. Die Hochschule achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird eingehalten.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen grundsätzlich die Studierbarkeit. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel und angemessen.

Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihrem Studium. Insbesondere schätzen sie den guten Kontakt zu den Lehrenden sowie die individuelle Betreuung. Die Studierenden schätzen die Qualifikation und das Engagement ihrer Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang „Nautik und Seeverkehr“ den Vorgaben des international verpflichtenden STCW-Abkommens entsprechen muss, damit er berufsqualifizierend für die Schifffahrt ist. Dieser normative Rahmen beeinflusst die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs maßgeblich.

Die Hochschule gibt an, dass Erfahrungen aus Forschungsprojekten von den Lehrenden in die Vorlesungen eingebracht werden. Darüber hinaus ist der Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften Mitglied im Reederverein der Emsachse und tauscht sich direkt mit Führungspersonen der Reedereien vor Ort aus. Neue Anforderungen und Anregungen können so direkt aufgenommen werden. Hieraus entstand der z.B. Wunsch, mehr englischsprachige Vorlesungen anzubieten.

Es wird ein projektorientierter Unterricht angestrebt, wie zum Beispiel in der Simulatoreausbildung. Die Hochschule unterstützt dies beispielsweise durch Weiterbildungsangebote in der Hochschuldidaktik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die metho-

disch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Auch im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden, aber auch der Fachbereich als Ganzes sich stets auf dem aktuellen Stand ihres Faches halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass ihr Qualitätssicherungskonzept aus mehreren Bausteinen besteht, die sich grob in drei Kategorien unterteilen lassen: Zum einen führt die Hochschule am Studierenden-Lebenszyklus ausgerichtete Befragungen durch. Hierzu gehören die Erstsemesterbefragung, die studentische Lehrevaluation, die Studierenden-Zufriedenheitsbefragung sowie die Absolventenbefragung.

Zum anderen wird auf der Basis externer Verfahren und Bewertungen die Qualität neuer und die Verbesserung bestehender Studienangebote sichergestellt. Hierzu zählen das Beantragungsverfahren neuer Studiengänge sowie die Akkreditierung.

Drittens gibt es weitere qualitätssichernde Maßnahmen wie didaktische Weiterbildung und Prozessmanagement.

Die Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung²⁰ gegeben.

Im Mittelpunkt der qualitätssichernden Maßnahmen steht die studentische Lehrevaluation, die an der Hochschule regelmäßig in jedem Semester und zu jeder Veranstaltung durchgeführt wird. Gegenstände der Befragung sind Aussagen der Studierenden zu den Veranstaltungsinhalten, zu den Lehrenden, zum Arbeitsaufwand für die Veranstaltung sowie frei formulierte Anmerkungen zu Verbesserungen und Aspekten, die als besonders gut empfunden wurden. Die Befragung erfolgt zurzeit überwiegend papiergestützt, vereinzelt online, im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Rücklaufquote beträgt ca. 90%. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden mit den beteiligten Studierenden besprochen. Die jeweiligen Dekanate erhalten eine kumulierte Übersicht über die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, aus denen bei Bedarf Anstöße für weitere Maßnahmen abgeleitet werden können. In weiter aggregierter Form werden die Ergebnisse auch hochschulöffentlich zugänglich gemacht, so dass Stand und Entwicklung der Lehreinheit sichtbar werden.

Zudem befragt die Hochschule regelmäßig ihre Studierenden im Rahmen des CHE-Rankings und des DZHW-Studienqualitätsmonitors zu verschiedenen Aspekten des Studiums und zu ihrer Studienzufriedenheit. Die Rückmeldungen erlauben der Hochschule, auch vergleichende Analysen durchzuführen und damit die Ergebnisse mit denen anderer Hochschulen zu benchmarken.

²⁰ Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Emden/Leer

Darüber hinaus wird eine Absolventenbefragung in Zusammenarbeit mit einem darauf spezialisierten Institut (ISTAT, Koordinator des Kooperationsprojektes Absolventenstudien (KOAB-Projekt)) durchgeführt.

Die Hochschule gibt an, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingeführt zu haben, der unter studentischer Beteiligung sicherstellen soll, dass die Befragungsergebnisse in den Fachbereichen kommuniziert, diskutiert und Maßnahmen hieraus abgeleitet werden. Dazu werden ausgewählte Ergebnisse der Erstsemester-, der Studierenden- und der Absolventenbefragungen in den Studienkommissionen der Fachbereiche thematisiert.

Mit der Einrichtung der Bilokalität im Jahr 2017 wurde der Studiengang umfangreich überarbeitet. Im Rahmen der jetzigen Re-Akkreditierung waren nur marginale Anpassungen notwendig.

Der Fachbereich unterzieht sich freiwillig der Zertifizierung entsprechend der neuen Norm ISO-9001-2015. Die letzte Rezertifizierung erfolgte im Frühjahr 2018.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt. Gemäß der Ordnung zur Evaluation der Lehre (§ 6) werden die Ergebnisse der Befragungen mit den jeweils betroffenen Studierenden diskutiert. Der Datenschutz wird unter § 3 geregelt.

Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe, dass der Fachbereich sich freiwillig der Zertifizierung entsprechend der neuen Norm ISO-9001-2015 unterzieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, sich dem Prinzip „Gender Mainstreaming“ sowohl im Hinblick auf die Beschäftigten als auch im Hinblick auf die Studierenden verpflichtet zu haben. Daher sei die Gleichstellung in Forschung und Lehre erklärtes Ziel der Hochschule. Der im Leitbild formulierte Anspruch der gesellschaftlichen Verantwortung, aber auch der internationalen Atmosphäre bedürfe der Flankierung durch gleichstellungsorientierte Maßnahmen.

Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung festgelegt. Diese hat ein Strukturmodell entwickelt, das die Stelle einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte vorsieht.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

Eine Behindertenberatung unterstützt und berät die Studierenden der Hochschule. Für die Bibliothek ist die Einrichtung eines Arbeitsplatzes für Sehgeschädigte (Textscanner mit Vorlesefunktion) vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden. Die Gutachtergruppe bedauert, dass nicht alle Räumlichkeiten

barrierefrei zugänglich sind. Dadurch dass der Zugang zum Studium Nautik und Seeverkehr die Seediensttauglichkeit voraussetzt, kommt es in dieser Hinsicht jedoch kaum zu Beeinträchtigungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist „bilokal“, d.h. er wird – abgesehen von den Vertiefungs- und Profilmodulen – in identischer Form am Fachbereich Seefahrt und Logistik der Jade Hochschule in Elsfleth angeboten. Die Hochschule gibt an, dass die Curricula so aufeinander abgestimmt sind, dass jederzeit ein Wechsel des Studienortes möglich ist, um z.B. in ein bestimmtes Studienprofil zu wechseln. Die Anerkennung der entsprechenden Module aus dem jeweils anderen Fachbereich ist im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 6) geregelt. Zudem hat die Hochschule den diesbezüglichen Kooperationsvertrag mit der Jade Hochschule aus dem Jahr 2015 vorgelegt. U.a. legt dieser Vertrag unter § 4 fest, dass die beiden beteiligten Fachbereiche zur Organisation der Informations- und Abstimmungsprozesse eine gemeinsame Lenkungsgruppe bildet, die mindestens einmal im Semester zusammentritt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die „Bilokalität“ des Studiengangs als sehr positiv, da hierdurch Synergien genutzt werden können. Insbesondere nimmt sie erfreut zur Kenntnis, dass den Studierenden dadurch über die drei Profilbereiche des eigenen Fachbereichs hinaus weitere drei Profilbereiche in Elsfleth zur Auswahl stehen. Sie bedauert nur, dass aufgrund der ungünstigen Anbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr die Angebote in Elsfleth kaum genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren ist organisatorisch verbunden mit der berufsrechtlichen Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Hierzu erstellt das BSH ein separates Gutachten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

- Prof. - Kapitän Thomas Jung
Hochschule Bremen, Institut für maritime Simulation
- Prof. Dr. - Kapitän Frank Ziemer
Hochschule Wismar, Bereich Seefahrt, Warnemünde

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis:

- Lars Bremer
Carl Büttner Shipmanagement GmbH, Bremen

Vertreterin/Vertreter der Studierenden:

- Rebecca Lauther
Promotionsstudium sowie Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen, abgeschlossenes Studium: Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)

Gäste

- Laura Bopp, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn
- Michael Neumann, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg
- Silke Thielen, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	73% (Studienjahr 2018)
Notenverteilung	01.10.2017 – 30.09.2018 1,1 – 1,5: 2 1,6 – 2,0: 4 2,1 – 2,5: 10 2,6 – 3,0: 9 3,1 – 3,5: 1
Durchschnittliche Studiendauer	9,0 (im Sose 2018)
Studierende nach Geschlecht	W = 12, m = 95 (WS 2018/19)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	06.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	21.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA	14.10.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 01.09.2014 bis 31.08.2021
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Diverse Simulatoren, EDV-Poolraum, Bibliothek, Seminarräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)